

Allgemeine Geschäftsbedingungen der AWISTA Gesellschaft für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung mbH -Vermietung von Schwerkraftschlössern (SKS)-

§ 1 Allgemeines

- (1) Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich für die vertraglichen Beziehungen der AWISTA GmbH und des Auftraggebers, welche Schwerkraftschlösser (SKS) mit Einbau zum Gegenstand haben. Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Vertragsbedingungen werden nicht anerkannt, es sei denn, ihrer Geltung wird schriftlich zugestimmt.
- (2) Diese Bedingungen gelten auch für zukünftige Geschäfte gleicher Art mit dem Auftraggeber.
- (3) Die AWISTA GmbH ist berechtigt, ihre vertraglichen Verpflichtungen auf Dritte zu übertragen.
- (4) Die Angebote der AWISTA GmbH sind freibleibend.
- (5) Bei der Erbringung von Werkleistungen der AWISTA GmbH tritt an die Stelle der Abnahme durch den Auftraggeber die Vollen- dung der Tätigkeit, sofern der Auftraggeber an einem gemeinsamen Abnahmetermin nicht teilnimmt.

§ 2 Leistungszeiten

- (1) Fristen beginnen mit dem Datum der Aufstellung der Tonne / des Behälters mit SKS durch die AWISTA GmbH.

§ 3 Laufzeit, Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Die Mietlaufzeit für das SKS beträgt 2, bei Behältern, für deren Bereitstellung und Leerung eine Entsorgungsgebühr durch die Stadt Düsseldorf erhoben wird, 5 Jahre.
- (2) Der Vertrag verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von drei Monaten gekündigt wird.
- (3) Die im Mietvertrag vereinbarten Preise gelten für die gesamte Mietdauer.
- (4) Die AWISTA GmbH behält sich vor, die Preise nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit (2 bzw. 5 Jahre, siehe (1)) entsprechend den eintretenden Kostensteigerungen auf Grund von Tarifverträgen und/oder Materialpreissteigerungen zu erhöhen. Treten während der Vertragslaufzeit Mehrkosten auf Grund von Änderungen gesetzlicher Vorschriften, behördlicher Auflagen, und/oder Gebühren und sonstigen Abgaben auf, so kann die AWISTA GmbH vom Zeitpunkt der Veränderungen an, eine den nachgewiesenen Kostensteigerungen entsprechende Konditionsanpassung verlangen. Beträgt die Erhöhung mehr als 10 % des vereinbarten Preises, so hat der Auftraggeber ein außerordentliches Kündigungsrecht.
- (5) Es erfolgt eine jährliche Abrechnung.
- (6) Rechnungen sind unmittelbar nach Rechnungseingang ohne Skontoabzug zur Zahlung fällig.
- (7) Im Falle des Verzugs ist AWISTA GmbH berechtigt, die Leistung einzustellen.
Der Auftraggeber kann gegenüber Ansprüchen der AWISTA GmbH nur aufrechnen, wenn die Forderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Das gleiche gilt, soweit der Auftraggeber Unternehmer im Sinne des Handelsgesetzbuches oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eines öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist, für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten.

§ 4 Allgemeine Vertragspflichten

- (1) Die SKS für 4 Rad-Behälter verfügen über einen werksseitig eingebauten Schließzylinder für das Öffnen des Behälters zum Beispiel durch das Entsorgungspersonal. Darüber hinaus verfügt jedes SKS für 4-Rad-Behälter über eine Aufnahme für Standardhalbzylinder der Größe 30/10.
- (2) Der Auftraggeber liefert vor Einbau des SKS einen Standardzylinder der o. g. Größe an. Alternativ wird das Schloss mit einem durch AWISTA verkauften und eingebauten Halbzylinder und drei Schlüsseln ausgeliefert. Der Besteller ist berechtigt, Nachschlüssel anfertigen zu lassen.
- (3) SKS für 2 Radbehälter besitzen nur ein Schloss mit 2 Schlüsseln, die vom Auftraggeber beliebig vervielfältigt werden können. In das SKS für 2-Radbehälter lässt sich kein Standardhalbzylinder einbauen.
- (4) Der Behälter und das eingebaute Schloss sind schonend zu behandeln. Insbesondere darf der Deckel des Behälters nicht mit dem Schlüssel bewegt werden.
- (5) Zum Ende der Vertragslaufzeit ist der Auftraggeber zur Rückgabe der Mietsache verpflichtet. Hierzu hat er den ungehinderten Ausbau des Schlosses sicherzustellen. Ein Schlüssel des Standardhalbzylinders ist für den Ausbau bereitzustellen. Andernfalls ist der Auftraggeber zum Kostenersatz des SKS verpflichtet.

§ 5 Haftung und Gewährleistung

- (1) Bei Defekten, die aufgrund unsachgemäßer Handhabung der Nutzer auftreten, ist kostenloser Ersatz ausgeschlossen. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers für Sach- und Vermögensschäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, es sei denn, der AWISTA GmbH fällt ein vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln zur Last. Die Haftung von AWISTA GmbH bei der Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit oder wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalspflichten) richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Der Auftraggeber muss geeignete Maßnahmen ergreifen um ein Einschließen von Personen im Behälter zu vermeiden, oder auf bestehende Gefahren hinweisen.
- (3) Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, so weit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

§ 6 Außerordentliches Kündigungsrecht

- (1) Über das in § 3 Abs. 2 bestehende Kündigungsrecht hinaus gelten die folgenden Kündigungsgründe.
- (2) Bei Geschäftsaufgabe oder Verlagerung des Firmensitzes, mit Vorlage der Gewerbeabmeldung, bzw. bei Eigentumswechsel ist eine Kündigung nach schriftlicher Mitteilung mit einer Frist von 3 Monaten, jedoch frühestens zur Wirksamkeit der Rechtsänderung und nach der Bekanntgabe gegenüber AWISTA GmbH möglich. Sollte die Kündigung nicht erklärt werden, ist der Eigentümer verpflichtet, den Vertrag mit allen Rechten und Pflichten auf den neuen Eigentümer zu übertragen. Die Parteien sind darüber einig, dass Geschäftsgrundlage dieses Mietvertrages die Durchführung der Abfallentsorgung durch die AWISTA GmbH ist. Die AWISTA GmbH ist daher zur Verfügungstellung des Schwerkraftschlosses nur so lange verpflichtet, wie und so lange die jeweilige Abfallfraktionen durch AWISTA entsorgt wird. Der Mietvertrag endet daher, ohne dass es einer Kündigung bedarf, sobald die zu Grunde liegende Beauftragung endet.

§ 7 Gerichtsstand

Gerichtsstand für Kaufleute, für Personen, die keinen allgemeinen Wohnsitz im Inland haben sowie für Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, ist der Sitz der AWISTA GmbH.

§ 8 Datenschutzrechtliche Bestimmungen

Mit Abschluss des Vertrages willigt der Auftraggeber ein, dass die AWISTA GmbH Daten, die sich aus dem Vertragsverhältnis ergeben, entsprechend erhebt, verarbeitet und im Rahmen der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen auch an externe dritte Auftraggeber und Auftragnehmer weiterleitet. Eine Weiterleitung der Daten an unbeteiligte Dritte ist nicht vorgesehen. Die Daten werden gelöscht, soweit gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.

Sofern eine Einwilligung des Auftraggebers vorliegt, werden die Daten auch zu Zwecken des Marketings oder zur Weitergabe an Partnerunternehmen verwendet. Diese Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.

Der Auftraggeber hat jederzeit das Recht, sich über Art und Umfang der bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu informieren. Ferner steht ihm ein Recht auf Berichtigung, Sperrung und Löschung unrichtiger Daten zu, soweit rechtliche Regelungen nicht entgegenstehen.

Stand: Mai 2014